

277 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 13. 11. 1987

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxxxxx, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Körperschaftsteuergesetz 1966, das Gewerbesteuer-gesetz 1953, das Energieförderungsgesetz 1979, das Vermögensteuergesetz 1954 und das Rundfunkgesetz geändert werden (Drittes Abgabenänderungsgesetz 1987 — 3. AbgÄG 1987)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Einkommensteuergesetz 1972

Artikel I

Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 493/1972, 27/1974, 409/1974, 469/1974, 335/1975, 391/1975, 636/1975, 143/1976, 664/1976, 320/1977, 645/1977, 280/1978, 571/1978, 550/1979, 545/1980, 563/1980, 520/1981, 620/1981, 111/1982, 164/1982, 570/1982, 587/1983, 612/1983, 254/1984, 483/1984, 531/1984, 251/1985, 557/1985, 325/1986, 562/1986, 80/1987 und 312/1987 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 73/1981, 243/1982, 351/1984, 23/1985, 207/1986, 380/1987 und 432/1987 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Z 3 lautet:
- „3. die Bezüge aus einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung und Sachleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, die Bezüge aus einer ausländischen gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung, die einer inländischen gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung entspricht, Krankengelder aus den Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, weiters das aus der Pensionsversicherung gebührende Übergangsgeld,“
2. § 3 Z 4 lautet:
- „4. das versicherungsmäßige Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, das Karenzurlaubsgeld oder an dessen Stelle tretende Ersatzleistungen und

die Karenzurlaubshilfe auf Grund der besonderen gesetzlichen Vorschriften, weiters die Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie gleichartige Bezüge, die auf Grund besonderer landesgesetzlicher Regelungen gewährt werden, Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, und Leistungen nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 22/1970.

Erhält der Steuerpflichtige derartige Bezüge nur für einen Teil des Kalenderjahres, so sind für das restliche Kalenderjahr bezogene Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 4 für Zwecke der Ermittlung des Steuersatzes auf einen Jahresbetrag umzurechnen. Das Einkommen ist mit jenem Steuersatz zu besteuern, der sich unter Berücksichtigung der umgerechneten Einkünfte ergibt; die Steuer darf jenen Betrag nicht übersteigen, der sich ergeben würde, wenn die Bezüge dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen,“

3. § 8 Abs. 5 und 6 entfällt. Der bisherige Abs. 7 erhält die Bezeichnung Abs. 5.

4. § 10 Abs. 4 entfällt. Der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 4.

5. § 16 Abs. 4, 5 und 6 entfällt.

6. § 28 Abs. 2 Z 3 lautet:

- „3. sonstige Aufwendungen im Sinne der §§ 3 bis 5 des Mietrechtsgesetzes in Gebäuden, die den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes über die Verwendung des Hauptmietzinses unterliegen, weiters Assanierungsaufwendungen nach Maßgabe des § 38 Abs. 2 des Stadterneuerungsgesetzes, BGBl. Nr. 287/1974, in der jeweils geltenden Fassung, des Artikels IV des Bundesgesetzes über die Änderung mietrechtlicher Vorschriften und über Mietzinsbeihilfen, BGBl. Nr. 409/1974, in der jeweils geltenden Fassung und des § 19 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes, BGBl. Nr. 167/1978, in der jeweils geltenden Fassung,“

2

277 der Beilagen

7. § 35 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Die für die Neugründung des ersten gemeinsamen Hausstandes aus Anlaß einer nach dem 31. Dezember 1972 und vor dem 1. Jänner 1988 erfolgten Eheschließung entstehenden Aufwendungen sind, wenn sie im Zusammenhang mit der ersten Eheschließung erfolgen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen.“

8. Im § 37 Abs. 1 wird als letzter Satz angefügt:

„Auf Einkünfte, die zur Gänze oder zum Teil mit den festen Sätzen des § 67 versteuert werden, ist der ermäßigte Steuersatz nicht anzuwenden.“

9. Im § 41 Abs. 2 tritt in der Z 6 an die Stelle des Punktes das Wort „oder“ und wird folgende Z 7 angefügt:

„7. im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten sind, auf die § 37 anwendbar ist.“

10. Im § 62 Abs. 2 entfällt die Z 6.

11. § 72 Abs. 1 vierter Satz lautet:

„Der Jahresausgleich ist vom Arbeitgeber auch für Arbeitnehmer durchzuführen, die infolge Präsenzdienstleistung, Zivildienstleistung oder Krankheit für bestimmte Lohnzahlungszeiträume des Kalenderjahres keinen Arbeitslohn erhalten haben.“

12. § 73 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. die Pauschbeträge gemäß § 18 Abs. 3 und § 62 Abs. 1 sowie um Pauschbeträge, die auf Grund einer Verordnung gemäß § 17 Abs. 4 nicht auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden,“

Artikel II

1. Art. I Z 1, 3 bis 5, 8, 9, 10 und 12 ist anzuwenden,

- a) wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1988,
- b) wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1987 enden.

2. Art. I Z 2, 6 und 11 ist anzuwenden,

- a) wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1987,
- b) wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1986 enden.

ABSCHNITT II

Körperschaftsteuergesetz 1966

Artikel I

Das Körperschaftsteuergesetz 1966, BGBl. Nr. 156, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 44/1968, 278/1969, 441/1972, 17/1975, 636/1975, 645/1977, 620/1981, 111/1982, 570/1982, 325/1986 und 312/1987 und der Kundmachung BGBl. Nr. 102/1986 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Versorgungsbetriebe sind Betriebe, welche die Bevölkerung mit Nutzwasser, Gas, Elektrizität oder Wärme versorgen, ferner solche Betriebe, die dem öffentlichen Verkehr einschließlich des Rundfunks oder dem Hafenbetrieb dienen.“

2. § 5 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Die Österreichischen Bundesbahnen und die staatlichen Monopolbetriebe mit Ausnahme jener Betriebe, die in eine privatrechtliche Form gekleidet sind;“

3. § 22 Abs. 4 entfällt; die bisherigen Abs. 5, 6 und 7 erhalten die Bezeichnung Abs. 4, 5 und 6.

Artikel II

Art. I ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1988 anzuwenden.

ABSCHNITT III

Gewerbsteuergesetz

Artikel I

Das Gewerbsteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 2/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 191/1954, 59/1955, 97/1959, 303/1959, 194/1961, 160/1966, 2/1967, 44/1968, 278/1969, 439/1969, 374/1971, 442/1972, 17/1975, 320/1977, 645/1977, 572/1978, 563/1980, 620/1981, 111/1982, 570/1982, 587/1983, 531/1984, 544/1984, 557/1985 und 312/1987 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 254/1958, 11/1961, 266/1963, 265/1964 sowie 278/1986 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Unternehmen von Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind gewerbsteuerpflichtig, wenn sie als stehende Gewerbebetriebe anzusehen sind. Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 4 des Körperschaftsteuergesetzes 1966, BGBl. Nr. 156/1966, in der jeweils geltenden Fassung gehören nicht zu den Gewerbebetrieben. Versorgungsbetriebe im Sinne des § 2 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 unterliegen der Gewerbebesteuer.“

2. § 2 Z 3 entfällt.

3. § 2 Z 4 entfällt.

4. § 26 Abs. 4 entfällt.

Artikel II

Art. I ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1988, hinsichtlich der Lohnsummensteuer erstmals für den Monat Jänner 1988 anzuwenden.

ABSCHNITT IV**Energieförderungsgesetz 1979****Artikel I**

Das Energieförderungsgesetz 1979, BGBl. Nr. 567, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 353/1982 und 252/1985 wird aufgehoben.

Artikel II

1. Artikel I ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1988, hinsichtlich des 5. und 6. Abschnittes des Energieförderungsgesetzes 1979 ab 1. Jänner 1988 anzuwenden. Wird über Anträge auf Bescheinigung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit bis zum 31. Dezember 1987 nicht entschieden, so gilt die Bescheinigung als erteilt.

2. Rücklagen im Sinne des § 1, § 10 und § 16 des Energieförderungsgesetzes 1979, die bis zum Wirtschaftsjahr 1987 nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden, gelten ab dem Wirtschaftsjahr 1988 bis zum Ablauf der fünfjährigen Verwendungsfrist als Investitionsrücklagen gemäß § 9 EStG 1972 in der jeweils geltenden Fassung. § 9 Abs. 2 dritter und vierter Satz Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440/1972, in der jeweils geltenden Fassung ist nicht anzuwenden.

3. a) Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 260/1975, in der jeweils geltenden Fassung, deren Ausbauleistung insgesamt 10 000 kW nicht übersteigt, können von den Begünstigungen der lit. b Gebrauch machen. Voraussetzung ist, daß die Stromerzeugung den ausschließlichen Betriebsgegenstand darstellt, daß es sich bei den Stromerzeugungsanlagen um Wasserkraftanlagen handelt, die nach dem 31. Dezember 1979 in Betrieb genommen wurden, mit deren tatsächlichen Bauausführungen vor dem 1. Jänner 1989 begonnen wird und für die eine vorzeitige Abschreibung gemäß § 8 Abs. 4 Z 4 des Einkommensteuergesetzes nicht in Anspruch genommen wurde, und daß der Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt wird. Elektrizitätsversorgungsunternehmen ohne Versorgungsgebiet können unter den vorstehenden Voraussetzungen von den Begünstigungen der lit. b Gebrauch machen, wenn eine Abnahmeverpflichtung auf mindestens zehn Jahre mit einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 260/1975, in der jeweils geltenden Fassung besteht. Die Begünstigungen nach lit. b können erstmalig für das Wirtschaftsjahr in Anspruch genommen werden, für dessen vollen Zeitraum die Abnahmeverpflichtung

wirksam ist, und nur solange, als die Abnahmeverpflichtung gilt.

b) Die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer ermäßigt sich ab dem Betriebsbeginn für die Dauer von zwanzig Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge. Die einheitlichen Gewerbesteuermaßbeträge, die auf die Stromerzeugungsanlagen entfallen, ermäßigen sich ab dem Betriebsbeginn für die Dauer von zwanzig Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge.

c) Die lit. b ist auch auf die im § 8 des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 19/1970, genannten Unternehmen anzuwenden.

4. Wird von den Begünstigungen der Z 3 Gebrauch gemacht, so gilt dies als Gebrauchmachen von den Begünstigungen des Energieförderungsgesetzes 1979.

ABSCHNITT V**Vermögenssteuergesetz****Artikel I**

Das Vermögenssteuergesetz 1954, BGBl. Nr. 192, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 33/1957, 194/1961, 83/1963, 44/1968, 302/1968, 278/1969, 448/1972, 665/1976, 645/1977, der Kundmachung BGBl. Nr. 118/1978 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 563/1980, 111/1982, 570/1982 und 327/1986 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Z 2 lit. e lautet:

„e) Kreditanstalten des öffentlichen Rechtes, die Österreichische Staatsdruckerei, weiters Rundfunkunternehmen sowie Elektrizitäts-, Gas- und Fernwärmeversorgungsunternehmen, sofern sie nicht unter lit. a bis d fallen.“

2. § 3 Abs. 1 Z 2 entfällt.

3. § 3 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. Unternehmen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser oder dem öffentlichen Verkehr, ausgenommen dem Rundfunk, dienen, wenn an ihnen unmittelbar oder mittelbar ausschließlich Gebietskörperschaften beteiligt sind und die Erträge ausschließlich diesen Körperschaften zufließen, hinsichtlich des den genannten Zwecken dienenden Teiles des Gesamtvermögens.“

Im Gesamtvermögen der im ersten Satz genannten Unternehmen enthaltene Beteiligungen an anderen Unternehmen der genannten Art zählen im Ausmaß der Steuerbefreiung dieser Unternehmen zum begünstigten Teil des Gesamtvermögens;“

4. § 3 Abs. 1 Z 4 entfällt.

5. § 3 Abs. 1 Z 11 entfällt.

4

277 der Beilagen

6. Im § 5 Abs. 1 Z 3 tritt an Stelle der Wortfolge „das 27. Lebensjahr“ die Wortfolge „das 25. Lebensjahr“.

Artikel II

Artikel I ist erstmalig auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1987 liegen.

ABSCHNITT VI**Rundfunkgesetz****Artikel I**

Das Rundfunkgesetz, BGBl. Nr. 379/1984, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 531/1984 und 563/1985 und der Kundmachung BGBl. Nr. 612/1986 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 entfällt; der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

Artikel II

Artikel I ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1988, hinsichtlich der Lohnsummensteuer erstmalig für den Monat Jänner 1988 anzuwenden.

ABSCHNITT VII**Vollziehungsklausel**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des Abschnittes IV Art. I nach Maßgabe des § 35 des Energieförderungsgesetzes 1979 die Bundesregierung, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT**zu Abschnitt I****Probleme:**

Die in anderen Vorschriften vorgesehene Auszahlung von Sterbegeldern und ähnlichen Zuschüssen soll zurückgenommen werden. Für derartige Zuschüsse besteht derzeit eine weitgehende Steuerbefreiung.

Der Jahresausgleichseffekt bringt derzeit im Falle eines Zusammentreffens von steuerpflichtigen Einkünften mit steuerbefreiten Transferleistungen (insbesondere Arbeitslosengeld, Karenzurlaubsgeld) eine in Anbetracht der dafür eingesetzten beträchtlichen öffentlichen Mittel nicht gerechtfertigte Milderung der Progressionswirkung mit sich.

Die bestehenden besonderen Werbungskostenpauschalien scheinen infolge der zunehmenden Individualität der tatsächlichen Ausgabenstruktur dem Grundsatz der Gleichheit der Besteuerung nicht mehr gerecht zu werden.

Die sogenannte Heiratsbeihilfe bewirkt erhebliche budgetäre Belastungen. Sie erscheint weiters auf Grund des Umstandes, daß sich ihre Gewährung nicht am Bedarf orientiert, nicht mehr zeitgemäß.

Auf Grund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes dürfen sonstige Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit nicht generell von der Anwendung des halben Steuersatzes ausgeschlossen werden.

Ziele und Lösung:

Aufhebung der Steuerfreiheit für Sterbegelder und ähnliche Zuschüsse.

Durch die — weiterhin zu belassende — Steuerfreiheit von Transferleistungen soll keine Progressionsmilderung herbeigeführt werden.

Die besonderen Werbungskostenpauschalien werden aufgehoben.

Die Heiratsbeihilfe entfällt.

Der Ausschluß der Anwendung des Hälftesteuersatzes auf sonstige Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit wird auf jene Fälle beschränkt, in denen derartige Einkünfte ganz oder zum Teil den festen Steuersätzen des § 67 unterliegen.

Alternativen:

Im Hinblick auf die budgetären Zielsetzungen keine.

Kosten:

Auf Grund der vorgeschlagenen Maßnahmen kann — unter Einbeziehung der beabsichtigten Beseitigung der im Verordnungsweg und in Erlässen festgesetzten Werbungskostenpauschbeträge — mit einem Mehraufkommen von zumindest 1,8 Milliarden Schilling gerechnet werden.

zu Abschnitt II bis VI**Probleme:**

Eine Reihe von Unternehmen ist derzeit auf dem Gebiet der Ertragsteuern sowie der Vermögensteuer steuerlich begünstigt oder gänzlich steuerbefreit. Dies ist mit erheblichen Steuerausfällen verbunden.

Ziel und Lösung:

Für bestimmte Unternehmen werden derzeit bestehende Steuerbegünstigungen und Steuerbefreiungen auf dem Gebiet der Ertragsteuern sowie der Vermögensteuer aufgehoben.

Kosten:

Aus den vorgeschlagenen Maßnahmen ist eine Erhöhung des Steueraufkommens um zirka 2,5 Milliarden Schilling zu erwarten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Im vorliegenden Entwurf ist der Wegfall einer Reihe von Steuerbefreiungen und steuerlichen Begünstigungen vorgesehen, die einerseits erhebliche budgetäre Ausfälle verursachen und andererseits zunehmend als ungerechtfertigt empfunden werden. So soll mit den beabsichtigten Maßnahmen die bestehende Doppelförderung durch Gewährung steuerfreier Leistungen, an denen die öffentliche Hand maßgeblich beteiligt ist, und durch Progressionsentlastung abgebaut werden. Bisher steuerfrei gestellte oder steuerlich begünstigte Unternehmensgruppen sollen in die volle Steuerpflicht eingebunden werden.

Auf dem Gebiet der Einkommen- und Lohnsteuer soll die bisherige Steuerbefreiung von Sterbegeldern und ähnlichen Zuschüssen aufgehoben werden.

Zeiträume, in denen der Steuerpflichtige steuerfreie Transferleistungen durch die öffentliche Hand erhält (insbesondere Arbeitslosengeld, Karenzurlaubsgeld), sollen bei der Berechnung des Jahresausgleiches sowie der Veranlagung keine Progressionsmilderung mehr bewirken.

Die bestehenden besonderen Werbungskostenauschlässe sollen im Interesse einer stärkeren Betonung der Steuergerechtigkeit aufgehoben werden.

Die sogenannte Heiratsbeihilfe soll aus budgetären Erwägungen mit 31. Dezember 1987 auslaufen.

Im Hinblick auf ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes soll der Ausschluß der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von der Anwendung des halben Einkommensteuersatzes auf verfassungsrechtlich zulässige Fälle beschränkt werden.

Auf dem Gebiet der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer sollen bisher für bestimmte Unternehmungen bestehende Steuerbefreiungen und Steuerbegünstigungen ab dem Jahre 1988 entfallen.

Besonderer Teil

ABSCHNITT I

Einkommensteuergesetz

Zu Art. I Z 1 (§ 3 Z 3):

Die Streichung der Steuerbefreiung für Sterbegelder und gleichartige Leistungen trägt der beabsichtigten Zurücknahme derartiger öffentlicher Zuschüsse in sozial- und dienstrechtlichen Vorschriften Rechnung. In der Zukunft noch gewährte Zuschüsse dieser Art sollen der Steuerpflicht unterliegen.

Zu Art. I Z 2 und 11 (§ 3 Z 4, § 72 Abs. 1):

Die Steuerfreiheit der in § 3 Z 4 angeführten Transferleistungen führt einerseits dazu, daß es im Falle des Zusammentreffens mit steuerpflichtigen Einkünften zu einer — zum Teil erheblichen — Milderung der Steuerprogression kommt. Andererseits bemessen sich diese Transferleistungen überwiegend nach dem letzten Bruttolohn. Das Zusammenwirken dieser beiden Faktoren kann — insbesondere im Falle saisonal bedingter Arbeitslosigkeit — den Effekt nach sich ziehen, daß das Nettoeinkommen eines nicht ganzjährig Beschäftigten unter Berücksichtigung der im Wege des Jahresausgleiches erhaltenen Lohnsteuererstattung — in vergleichbaren Fällen — höher ist als das Nettoeinkommen eines ganzjährig Beschäftigten. Dieser Effekt wird bei der gegenwärtigen Arbeitsmarktsituation zunehmend als unbefriedigend empfunden und ist daher rechtspolitisch unerwünscht. Im Hinblick darauf soll die Begünstigung der Steuerfreiheit für Arbeitslosengeld nur mehr derart gewährt werden, daß die mit einer Steuerbefreiung einhergehende Progressionsmilderung in diesen Fällen ausgeschlossen wird.

Die vorgeschlagene Regelung bezieht sich ausdrücklich nur auf die in § 3 Z 4 angeführten **Bezüge**. Die in dieser Bestimmung ebenfalls angesprochenen **Beihilfen** nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz und dem Invalideneinstellungsgesetz werden von der Neuregelung nicht berührt.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 3 Z 4 würde der oben geschilderte Effekt vermieden wer-

277 der Beilagen

7

den. Demnach soll bei Durchführung eines Jahresausgleiches oder einer Veranlagung jener Zeitraum, währenddessen der Steuerpflichtige Transferleistungen bezieht, neutralisiert werden. Der Jahresausgleich (die Veranlagung) wäre in der Wirkung auf jenen Zeitraum beschränkt, in dem Erwerbs- bzw. Pensionseinkünfte oder überhaupt keine Einkünfte erzielt werden. Eine lediglich auf den Bezug — nach wie vor — steuerfreier Transferleistungen zurückzuführende Progressionsmilderung ist damit ausgeschlossen. Im reduzierten Zeitraum auftretende Umstände (zB zeitweises Fehlen jeglicher Einkünfte, unterschiedliche Bezugshöhe, nachträgliche Geltendmachung besonderer Aufwendungen) bewirken grundsätzlich weiterhin eine Progressionsmilderung.

Die Verkürzung des Jahresausgleichszeitraumes bzw. des Veranlagungszeitraumes wird dadurch erreicht, daß die steuerpflichtigen Lohnbezüge bzw. die Einkünfte der ersten vier Einkunftsarten für die Dauer des Bezuges von Transferleistungen auf fiktive Jahreseinkünfte hochgerechnet werden. Andere Einkünfte, die die Höhe derartiger Transferleistungen nicht beeinflussen (zB Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Kapitaleinkünfte), sind immer in der tatsächlichen Höhe anzusetzen. Für den Fall des Bezuges niedriger steuerpflichtiger Erwerbs- oder Pensionseinkünfte im Restzeitraum des Jahres ist überdies noch vorgesehen, daß aus der Umrechnung keine höhere Steuerbelastung als im Falle der Vollbesteuerung der Transferleistungen als steuerabzugspflichtiger Arbeitslohn eintreten darf.

Die Jahresbeträge an Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen sind vom Gesamtbetrag der sich nach Umrechnung ergebenden Einkünfte abzuziehen. Dabei sind auch allfällige andere, mit Transferleistungen nicht im Zusammenhang stehende Einkünfte anzusetzen. Aus dieser Grundlage sind die Jahressteuer sowie die prozentuelle Durchschnittsteuerbelastung zu errechnen. Der Prozentsatz der Durchschnittsteuerbelastung wird auf das im Kalenderjahr tatsächlich erzielte zu versteuernde Einkommen angewendet. Bei Ermittlung des zu versteuernden Einkommens sind abermals die Jahresbeträge an Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen abzusetzen. Sodann ist noch die erwähnte Kontrollrechnung anzustellen.

Beispiel 1:

Ein Steuerpflichtiger ohne Alleinverdienerabsetzbeitrag mit einem Kind im Sinne des § 119 bezieht acht Monate hindurch Bruttobezüge von je 15 000 S, ein weiteres Monat keinerlei Einkünfte und für drei Monate Arbeitslosengeld von monatlich 6 555 S. Der monatliche Sozialversicherungsbeitrag beläuft sich auf 2 325 S, die monatliche Lohnsteuer auf 2 168,90 S. Erhöhte Werbungskosten sind nicht angefallen. An Sonderausgaben

wurden für Wohnraumschaffung im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 3 12 000 S aufgewendet (Geltendmachung im Zuge des Jahresausgleiches).

Berechnung des Jahresausgleiches:

12 675 × 8	= 101 400
<u>101 400 × 12 =</u>	<u>135 199,99</u>
9	
	135 199,99
Werbungskostenpauschale	— 4 914,—
Sonderausgaben	— 12 000,—
hochgerechnetes Jahreseinkommen	118 285,99
Jahressteuer	17 579,—
in Prozenten	14,86
	101 400,—
	— 4 914,—
	— 12 000,—
	<u>84 486,—</u>
Bemessungsgrundlage (= tatsächliches Jahreseinkommen) × 14,86%	12 555,—
einbehaltene Lohnsteuer	— 17 351,20
Lohnsteuererstattung	<u>4 796,20</u>
Kontrollrechnung:	
	101 400,—
Arbeitslosengeld	19 665,—
Werbungskostenpauschale	— 4 914,—
Sonderausgaben	— 12 000,—
	<u>104 151,—</u>
Jahressteuer	12 926,—
einbehaltene Lohnsteuer	— 17 351,20
Lohnsteuererstattung	<u>4 425,20</u>

Da sich bei Einbeziehung des Arbeitslosengeldes in die Steuerpflicht eine höhere Jahressteuer — und daher eine geringere Lohnsteuererstattung — ergäbe, ist die Bemessung anhand der umgerechneten Einkünfte vorzunehmen.

Beispiel 2:

Angaben wie Beispiel 1, wegen des (ganzjährigen) Erzielens von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 18 000 S kommt es aber zu einer Veranlagung. Die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind (nach Abzug des Veranlagungsfreibetrages gemäß § 41 Abs. 3 von 10 000 S) in die Berechnung der Jahressteuer und der sich daraus ableitenden Durchschnittsteuerbelastung einzubeziehen. Bei einer Bemessungsgrundlage von 126 285,99 S ergibt sich eine Jahressteuer von 20 219 S und damit ein durchschnittlicher Steuersatz von 16,01%. Dieser Prozentsatz ist auf das tatsächliche Jahreseinkommen von 92 486 S anzuwenden. Die sich dabei ergebende Einkommensteuer von 14 809 S ist der einbehaltenen Lohnsteuer von 17 351,20 S gegenüberzustellen. Im Zuge der Ver-

anlagung ergibt sich daher eine **Gutschrift von 2 542 S.**

Kontrollrechnung:

	101 400,—
Arbeitslosengeld	19 665,—
Einkünfte aus V+V	18 000,—
Veranlagungsfreibetrag	— 10 000,—
Werbungskostenpauschale	— 4 914,—
Sonderausgaben	— 12 000,—
	<u>112 151,—</u>
Jahressteuer	15 566,—
einbehaltene Lohnsteuer	— 17 351,20
Gutschrift	<u>1 785,20</u>

Da sich bei Einbeziehung des Arbeitslosengeldes in die Steuerpflicht eine höhere Jahressteuer — und daher eine geringere Gutschrift — ergäbe, ist auch in diesem Fall die Bemessung anhand der umgerechneten Einkünfte vorzunehmen.

Die in den Fällen des Karenzgeldbezuges vorgesehene Übertragung der Jahresausgleichszuständigkeit auf das Finanzamt soll eine Entlastung der Arbeitgeber herbeiführen.

Zu Art. I Z 3 und 4 (§ 8 Abs. 5 und 6, § 10 Abs. 4):

Der Entfall dieser Bestimmungen trägt dem Auslaufen der Begünstigungen des Energieförderungsgesetzes 1979 mit 31. Dezember 1987 Rechnung (siehe Abschnitt IV).

Zu Art. I Z 5, 10 und 12 (§ 16 Abs. 4 bis 6, § 62 Abs. 2 Z 6, § 73 Abs. 2 Z 1):

Derzeit sind für Bürgermeister, Vizebürgermeister, Stadträte (amtsführende Gemeinderäte) sowie für Funktionäre öffentlich-rechtlicher Körperschaften besondere Werbungskostenpauschalbeträge von grundsätzlich 50% der laufenden Bezüge bzw. der empfangenen Funktionsgebühren vorgesehen. Der Entfall dieser Bestimmungen soll einen allgemeinen Abbau von Werbungskosten- und sonstigen Pauschalien einleiten, die vielfach eine Begünstigung darstellen. In der Praxis der letzten Jahre hat sich nämlich herausgestellt, daß diese Pauschalregelungen der individuellen Aufwandsstruktur dieser Berufsgruppen nicht in einem der Gleichmäßigkeit der Besteuerung entsprechenden Ausmaß gerecht werden.

In diesem Zusammenhang wird gleichzeitig die Verordnung vom 17. November 1975, BGBl. Nr. 597/1975 (in der geltenden Fassung), in der für bestimmte nichtselbständige Berufsgruppen Werbungskostenpauschalbeträge vorgesehen sind, aufgehoben werden. Ebenso werden erlaßmäßig vorgesehene Ausgabenpauschalierungen zurückgenommen werden.

Zu Art. I Z 6 (§ 28 Abs. 2 Z 3):

Durch die Erweiterung des Tatbestandes um die außerhalb des EStG geregelten Zehntelabsetzungen soll erreicht werden, daß in allen Fällen der Inanspruchnahme dieser Begünstigung die gleichen steuerlichen Folgen eintreten. Insbesondere soll es nunmehr bei Geltendmachen jeglicher Zehntelabsetzungen zu einer Verlängerung der Spekulationsfrist von fünf auf zehn Jahre kommen (siehe dazu § 30 Abs. 1 Z 1 lit. a).

Zu Art. I Z 7 (§ 35 Abs. 4):

Aus budgetären Gründen soll die Heiratsbeihilfe nur noch für Verehelichungen bis zum 31. Dezember 1987 gewährt werden. Klargestellt soll weiters werden, daß diese Aufwendungen — weil sie eine Vermögensumschichtung bewirken — nach Auslaufen nicht als „normale“ außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden können.

Zu Art. I Z 8 (§ 37 Abs. 1):

Mit Erkenntnis vom 19. März 1987, G 269/86 ua., hat der Verfassungsgerichtshof den letzten Satz des § 37 Abs. 1 mit Wirkung ab 1. Jänner 1988 als verfassungswidrig aufgehoben. Nach dieser Regelung ist die Anwendbarkeit des § 37 Abs. 1 auf Einkünfte, die unter § 67 fallen, generell ausgeschlossen. Aus der Begründung des Erkenntnisses geht hervor, daß es der Verfassungsgerichtshof als gleichheitswidrig erachtet, sonstige Bezüge auch in jenen — seltenen — Fällen, in welchen sie zur Gänze wie ein laufender Bezug nach dem Lohnsteuertarif zu besteuern sind, von der Begünstigung des § 37 Abs. 1 auszuschließen. Durch die vorgeschlagene Neufassung des § 37 Abs. 1 letzter Satz soll dieser Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen und der Ausschluß des § 37 Abs. 1 auf jene Fälle beschränkt werden, in denen zumindest eine teilweise Besteuerung mit den festen Sätzen des § 67 Platz greift.

Zu Art. I Z 9 (§ 41 Abs. 2):

Die vorgesehene Einführung eines eigenen Antragsveranlagungsgrundes für begünstigte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit soll verhindern, daß die Anwendung des Hälftesteuersatzes von der Zufälligkeit des Vorliegens eines der bisher bestehenden Veranlagungsgründe abhängt.

ABSCHNITT II

Körperschaftsteuergesetz

Zu Art. I Z 1 (§ 2 Abs. 2):

Mit der beabsichtigten Aufhebung des § 1 Abs. 3 Rundfunkgesetz (ABSCHNITT VI) soll der Österreichische Rundfunk in die Körperschaftsteuerpflicht eingebunden werden. Im Körperschaftsteuergesetz soll diesbezüglich zentral und im Hinblick

auf ABSCHNITT III Art. I Z 4 auch mit Wirkung für das Gewerbesteuerrecht klargestellt werden, daß der Rundfunk dem öffentlichen Verkehr dient und Rundfunkunternehmen daher als Versorgungsbetrieb anzusehen sind. Dies scheint deshalb erforderlich, weil der Verwaltungsgerichtshof zwar im Erkenntnis vom 28. Mai 1986, Zl. 85/13/0125, zum Ergebnis gelangt ist, der der Allgemeinheit dienende Rundfunk sei dem öffentlichen Verkehr zuzurechnen, in einem früheren Erkenntnis aber die Auffassung vertrat, daß Rundfunkunternehmen, die keine Gewinnabsicht aufweisen, keine Gewerbebetriebe im Sinne des Gewerbesteuergesetzes sind (Erkenntnis vom 23. März 1984, Zl. 82/17/0107). Mit diesem früheren Erkenntnis schloß der Verwaltungsgerichtshof die Einstufung von Rundfunkunternehmen als Versorgungsbetrieb aus, zumal derartige Betriebe auch ohne Gewinnabsicht stets als Gewerbebetriebe gelten (§ 1 Abs. 3 GewStG). Um Zweifel in der Rechtsauslegung zu vermeiden, soll daher der Rundfunk ausdrücklich dem öffentlichen Verkehr zugeordnet werden.

Zu Art. I Z 2 (§ 5 Abs. 1 Z 1):

Durch die vorgeschlagene Einschränkung der Steuerbefreiung soll erreicht werden, daß in privatrechtlicher Form (insbesondere in Form von Kapitalgesellschaften) geführte Betriebe in Hinkunft der Körperschaftsteuerpflicht unterliegen. Dies wird dazu führen, daß die bestehenden, in privatrechtlicher Form geführten Betriebe im Bereich des Tabakmonopols und des Salzmonopols in die Steuerpflicht eintreten.

Zu Art. I Z 3 (§ 22 Abs. 4):

Die bisher für die Hypothekenbanken, die Sparkassen und die Österreichische Postsparkasse bestehende Tarifbegünstigung soll entfallen.

ABSCHNITT III

Gewerbesteuerrecht

Zu Art. I Z 1, 2 und 3:

Der Wegfall der betreffenden Befreiungsbestimmungen entspricht den Änderungen im ABSCHNITT II Art. I Z 1 und 3 (siehe die Erläuterungen hiezu).

ABSCHNITT IV

Energieförderungsgesetz

Zu Art. I:

Das mit Ende 1989 befristete Energieförderungsgesetz 1979 soll bereits mit Ende 1987 außer Kraft treten, da die in Zeiten des Aufbaues der Elektrizitätswirtschaft sinnvollen steuerlichen Begünstigungen ihre Bedeutung verloren haben. Die Begünstigungen für die Fernwärme- und Gasversorgungs-

wirtschaft haben keine entscheidende Bedeutung gewonnen, ihre Aufrechterhaltung erscheint daher nicht geboten.

Zu Art II:

Mit Z 1 wird klargestellt, daß die abgabenrechtlichen Begünstigungen des EnFG 1979 letztmalig bei der Veranlagung für 1987 zur Anwendung gelangen. Das Bescheinigungsverfahren und die Einrichtung des Energieförderungsbeirates sollen mit Ende 1987 außer Kraft treten, unerledigte Verfahren sollen daher durch eine gesetzliche Fiktion als positiv erledigt gelten. Auch der 5. Abschnitt über die Erstellung von Ausbauplänen und von Energieberichten soll mit Ende 1987 außer Kraft treten.

Die bis 1987 gebildeten und noch nicht bestimmungsgemäß verwendeten Energieförderungsrücklagen sollen nach Z 2 innerhalb des im EnFG 1979 genannten fünfjährigen Verwendungszeitraumes als Investitionsrücklagen im Sinne des § 9 EStG 1972 gelten, dh nur gegen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten abnutzbarer Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit dem Betrag aufgelöst werden können, der als vorzeitige Abschreibung oder als Investitionsfreibetrag geltend gemacht werden könnte. Eine Verwendung für die in den §§ 2, 11 und 16 EnFG 1979 genannten Investitionen (ohne Gegenverrechnung mit Investitionsbegünstigungen) ist ab der Veranlagung 1988 ausgeschlossen. Eine gewinnerhöhende Auflösung der Rücklagen soll keine Erhöhungszuschläge auslösen.

Die bisher in den §§ 8 und 9 EnFG 1979 verankerten abgabenrechtlichen Begünstigungen für Kleinwasserkraftwerke sollen in der Weise auslaufen, daß die zwanzigjährige Steuerermäßigung im ertragsteuerlichen Bereich nur mehr für Kraftwerke zustehen soll, mit deren Bau — abgestellt auf die tatsächliche Bauausführungen — vor dem 1. Jänner 1989 begonnen worden ist. Die Beurteilung des Beginnes der tatsächlichen Bauausführungen soll sich an den Grundsätzen orientieren, die zu dem in § 122 Abs. 3 EStG 1972 verwendeten Begriff „tatsächliche Bauausführung“ (eingefügt durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 143/1976) entwickelt wurden. Der schon bisher bestehende Ausschluß von Doppelbegünstigungen im Bereich der Gewinnermittlung soll weiterhin dadurch gewährleistet bleiben, daß die Inanspruchnahme dieser Begünstigungen als Inanspruchnahme von Begünstigungen im Sinne des EnFG 1979 gilt.

ABSCHNITT V

Vermögensteuergesetz

Zu Art. I Z 1 und 3 (§ 1 Abs. 1 Z 2 lit. e und § 3 Abs. 1 Z 3):

Durch die vorgesehenen Novellierungen sollen die umfangreichen Steuerbefreiungen von Unter-

nehmen, die sich im wesentlichen in öffentlicher Hand befinden, eingeschränkt werden. Damit soll eine steuerliche Gleichstellung zu den privaten Unternehmen herbeigeführt werden.

Aus dem Bereich der Unternehmen, die der öffentlichen Versorgung mit bestimmten Leistungen oder dem öffentlichen Verkehr dienen, sollen die Bereiche der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und die Rundfunkunternehmen in die Vermögensteuerpflicht einbezogen werden.

Diese Maßnahme umfaßt im Sinne einer Gleichbehandlung auch den Wegfall der Vermögensteuerbefreiung für private Elektrizitätsversorgungsunternehmen.

Darüber hinaus soll der Kreis der unbeschränkt vermögensteuerpflichtigen Unternehmen des Bundes im § 1 Abs. 1 Z 1 lit. e, der bisher nur die Kreditanstalten des öffentlichen Rechtes umfaßt, erweitert werden. Hiedurch wird auch im Vermögensteuerbereich eine gewisse Annäherung an die Regelungen der Steuerpflicht im übrigen Abgabebereich erreicht.

Zu Art. I Z 2 und 4 (§ 3 Abs. 1 Z 2 und 4):

Der Wegfall dieser Befreiungsbestimmungen für die Österreichische Postsparkasse und die Sparkassen entspricht den im Körperschaft- und Gewerbesteuerbereich (ABSCHNITT II Art. I Z 3,

ABSCHNITT III Art. I Z 2 bis 4) getroffenen Maßnahmen.

Zu Art. I Z 5 (§ 3 Abs. 1 Z 11):

Auch der Wegfall der Vermögensteuerbefreiung der Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs Aktiengesellschaft steht im Zusammenhang mit den Maßnahmen des Art. I Z 1 und 3.

Zu Art. I Z 6 (§ 5 Abs. 1 Z 3):

Entsprechend der beabsichtigten Absenkung des Höchstalters für den Bezug von Familienbeihilfe für volljährige, in Berufsausbildung stehende Kinder von 27 auf grundsätzlich 25 Jahre soll auch der Zeitraum für die Gewährung des persönlichen Vermögensteuerfreibetrages für derartige Kinder von 27 auf 25 Jahre geändert werden.

ABSCHNITT VI

Rundfunkgesetz

Durch die Aufhebung der Steuerbefreiung wird der Österreichische Rundfunk in die Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht eingebunden. Hinsichtlich der Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht wird auf ABSCHNITT II Art. I Z 1 und ABSCHNITT III Art. I Z 1, hinsichtlich der Vermögensteuerpflicht auf ABSCHNITT V Art. I Z 1 und 3 sowie die Erläuterungen hiezu verwiesen.

Textgegenüberstellung

Derzeit geltender Gesetzestext:

Wortlaut des Gesetzesentwurfes:

ABSCHNITT I

Einkommensteuergesetz 1972

§ 3 Z 3

3. die Bezüge aus einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung und Sachleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, die Bezüge aus einer ausländischen gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung, die einer inländischen gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung entspricht, Krankengelder aus den Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, sonstige Sterbegelder (Todfallsbeiträge) von Arbeitnehmern, soweit sie insgesamt ein Viertel der laufenden Bezüge der letzten zwölf Monate nicht übersteigen, weiters das aus der Pensionsversicherung gebührende Übergangsgeld,

§ 3 Z 4

4. das versicherungsmäßige Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, das Karenzurlaubsgeld oder an dessen Stelle tretende Ersatzleistungen und die Karenzurlaubshilfe auf Grund der besonderen gesetzlichen Vorschriften, weiters die Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie gleichartige Bezüge, die auf Grund besonderer landesgesetzlicher Regelungen gewährt werden, Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, und Leistungen nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 22/1970.

§ 8 Abs. 5 und 6

- (5) Energieversorgungsunternehmen dürfen die im § 20 des Energieförderungsgesetzes 1979 genannten Wirtschaftsgüter nur dann vorzeitig abschreiben,

§ 3 Z 3

3. die Bezüge aus einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung und Sachleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, die Bezüge aus einer ausländischen gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung, die einer inländischen gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung entspricht, Krankengelder aus den Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, weiters das aus der Pensionsversicherung gebührende Übergangsgeld,

§ 3 Z 4

4. das versicherungsmäßige Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, das Karenzurlaubsgeld oder an dessen Stelle tretende Ersatzleistungen und die Karenzurlaubshilfe auf Grund der besonderen gesetzlichen Vorschriften, weiters die Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie gleichartige Bezüge, die auf Grund besonderer landesgesetzlicher Regelungen gewährt werden, Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, und Leistungen nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 22/1970.

Erhält der Steuerpflichtige derartige Bezüge nur für einen Teil des Kalenderjahres, so sind für das restliche Kalenderjahr bezogene Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 4 für Zwecke der Ermittlung des Steuersatzes auf einen Jahresbetrag umzurechnen. Das Einkommen ist mit jenem Steuersatz zu besteuern, der sich unter Berücksichtigung der umgerechneten Einkünfte ergibt; die Steuer darf jenen Betrag nicht übersteigen, der sich ergeben würde, wenn die Bezüge dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen,

§ 8 Abs. 5 und 6

- entfällt

Derzeit geltender Gesetzestext:

wenn die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Anschaffung oder Herstellung gemäß den §§ 20 und 21 des Energieförderungsgesetzes 1979 bescheinigt ist. Wird die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit gemäß § 22 des Energieförderungsgesetzes 1979 aberkannt, dann sind die Veranlagungen der durch die Unzulässigkeit der vorzeitigen Abschreibung unmittelbar oder mittelbar betroffenen Jahre zu berichtigen. Fernwärmanlagen, die im § 11 Abs. 1 des Energieförderungsgesetzes 1979 nicht genannt sind, dürfen von diesen Unternehmen nicht vorzeitig abgeschrieben werden.

(6) Abs. 5 ist auch anzuwenden, wenn die Begünstigungen des Energieförderungsgesetzes 1979 nicht in Anspruch genommen werden.

§ 10 Abs. 4

(4) § 8 Abs. 5 und 6 gelten sinngemäß.

§ 16 Abs. 4 bis 6

(4) Die Hälfte der laufenden Bezüge, die die nicht von § 3 Z 6 erfaßten Bürgermeister, Vizebürgermeister (Bürgermeister-Stellvertreter) oder Stadträte (amtsführende Gemeinderäte) in dieser Eigenschaft erhalten, mindestens aber ein Betrag von 10.000 S jährlich, ist ohne besonderen Nachweis als Werbungskosten anzuerkennen, soweit die genannten Bezüge die laufenden Bezüge eines Mitgliedes des Nationalrates nicht übersteigen. Die ohne besonderen Nachweis anzuerkennenden Werbungskosten sind mit einem Viertel der laufenden Bezüge, höchstens aber mit 40.000 S jährlich begrenzt, wenn die genannten Personen gleichzeitig auf Grund einer anderen Tätigkeit Auslagenersätze im Sinne des Bezügegesetzes oder gleichartige Auslagenersätze auf Grund landesgesetzlicher Regelung erhalten. Die ohne besonderen Nachweis anzuerkennenden Werbungskosten dürfen weiters nicht mit einem höheren Betrag als mit dem Betrag der insgesamt empfangenen Bezüge berücksichtigt werden. Der Werbungskostenpauschbetrag nach den vorstehenden Bestimmungen steht neben dem Werbungskostenpauschbetrag nach Abs. 3 zu; Abs. 3 letzter Satz gilt sinngemäß.

(5) Die bei Ausübung von Funktionen im Sinne des § 20 Z 4 entstehenden Werbungskosten sind ohne besonderen Nachweis in Höhe von 50 v. H. der insgesamt empfangenen Vergütungen, mindestens aber mit 10.000 S und höchstens mit 40.000 S jährlich, jedoch nicht mit einem höheren Betrag als dem Betrag der insgesamt empfangenen Vergütungen anzuerkennen. Werbungskosten im Sinne des Abs. 1 Z 4 sind ohne Anrechnung auf den Pauschbetrag absetzbar.

(6) Werden die Funktionen im Sinne der Abs. 4 und 5 nicht während eines vollen Kalenderjahres ausgeübt, so ermäßigen sich die angeführten Beträge ent-

Wortlaut des Gesetzesentwurfes:

§ 10 Abs. 4

entfällt

§ 16 Abs. 4 bis 6

entfällt

Derzeit geltender Gesetzestext:

sprechend der Anzahl der Kalendermonate, in denen die Funktionen ausgeübt wurden.

§ 28 Abs. 2

(2) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind folgende Aufwendungen auf Antrag gleichmäßig auf zehn Jahre zu verteilen:

1. ...

3. sonstige Aufwendungen im Sinne der §§ 3 bis 5 des Mietrechtsgesetzes in Gebäuden, die den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes über die Verwendung der Hauptmietzinse unterliegen,

§ 35 Abs. 4 erster Satz

(4) Die für die Neugründung des ersten gemeinsamen Hausstandes aus Anlaß einer nach dem 31. Dezember 1972 erfolgten Eheschließung entstehenden Aufwendungen sind als außergewöhnliche Belastung gemäß § 34 nur zu berücksichtigen, wenn sie im Zusammenhang mit der ersten Eheschließung erfolgen.

§ 37 Abs. 1 letzter Satz

Auf Einkünfte, die unter die Bestimmung des § 67 fallen, ist der ermäßigte Steuersatz nicht anzuwenden.

(Fassung bis 31. 12. 1987)

§ 41 Abs. 2

(2) Sind die Voraussetzungen für eine Veranlagung nach Abs. 1 nicht gegeben, so findet eine Veranlagung nur auf Antrag des Steuerpflichtigen statt, wenn

7. neu

Wortlaut des Gesetzesentwurfes:

§ 28 Abs. 2

...

3. sonstige Aufwendungen im Sinne der §§ 3 bis 5 des Mietrechtsgesetzes in Gebäuden, die den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes über die Verwendung des Hauptmietzinses unterliegen, weiters Assanierungsaufwendungen nach Maßgabe des § 38 Abs. 2 des Stadterneuerungsgesetzes, BGBl. Nr. 287/1974, in der jeweils geltenden Fassung des Artikels IV des Bundesgesetzes über die Änderung mietrechtlicher Vorschriften und über Mietzinsbeihilfen, BGBl. Nr. 409/1974, in der jeweils geltenden Fassung und des § 19 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes, BGBl. Nr. 167/1978, in der jeweils geltenden Fassung,

§ 35 Abs. 4 erster Satz

Die für die Neugründung des ersten gemeinsamen Hausstandes aus Anlaß einer nach dem 31. Dezember 1972 und vor dem 1. Jänner 1988 erfolgten Eheschließung entstehenden Aufwendungen sind, wenn sie im Zusammenhang mit der ersten Eheschließung erfolgen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen.

§ 37 Abs. 1 letzter Satz

Auf Einkünfte, die zur Gänze oder zum Teil mit den festen Sätzen des § 67 versteuert werden, ist der ermäßigte Steuersatz nicht anzuwenden.

(Fassung ab 1. 1. 1988)

§ 41 Abs. 2

7. im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten sind, auf die § 37 anwendbar ist.

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 62 Abs. 2 Z 6

(2) Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn sind vor Anwendung des Lohnsteuertarifs (§ 66), ohne Anrechnung auf die Pauschbeträge des Abs. 1 und ohne daß es einer Eintragung auf der Lohnsteuerkarte bedarf, vom Arbeitslohn abzuziehen: ²⁾

...

6. der Werbungskostenpauschbetrag im Sinne des § 16 Abs. 4,

§ 73 Abs. 2 Z 1

(2) Bei der Neuberechnung ist der im Kalenderjahr tatsächlich zugeflossene steuerpflichtige Arbeitslohn (§ 25) unter Beachtung der Anordnungen des Abs. 1 zweiter Satz um

1. die Pauschbeträge gemäß § 16 Abs. 4, § 18 Abs. 3 und § 62 Abs. 1 sowie um Pauschbeträge, die auf Grund einer Verordnung gemäß § 17 Abs. 4 nicht auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden,

§ 72 Abs. 1 vierter Satz

Der Jahresausgleich ist vom Arbeitgeber auch für Arbeitnehmer durchzuführen, die infolge Präsenzdienstleistung, Zivildienstleistung, Krankheit oder Karenzurlaub für bestimmte Lohnzahlungszeiträume des Kalenderjahres keinen Arbeitslohn erhalten haben.

Wortlaut des Gesetzesentwurfes:

§ 62 Abs. 2 Z 6

entfällt.

§ 73 Abs. 2 Z 1

1. die Pauschbeträge gemäß § 18 Abs. 3 und § 62 Abs. 1 sowie um Pauschbeträge, die auf Grund einer Verordnung gemäß § 17 Abs. 4 nicht auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden,

§ 72 Abs. 1 vierter Satz

Der Jahresausgleich ist vom Arbeitgeber auch für Arbeitnehmer durchzuführen, die infolge Präsenzdienstleistung, Zivildienstleistung oder Krankheit für bestimmte Lohnzahlungszeiträume des Kalenderjahres keinen Arbeitslohn erhalten haben.

14

277 der Beilagen

ABSCHNITT II**Körperschaftsteuergesetz****§ 2 Abs. 2 zweiter Satz**

Versorgungsbetriebe sind nur solche Betriebe, welche die Bevölkerung mit Nutzwasser, Gas, Elektrizität oder Wärme versorgen, ferner solche Betriebe, die dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen.

§ 5 Abs. 1 Z 1

§ 5. (1) Von der Körperschaftsteuer sind befreit:

1. Die Österreichischen Bundesbahnen und die staatlichen Monopolbetriebe;

§ 2 Abs. 2 zweiter Satz

Versorgungsbetriebe sind Betriebe, welche die Bevölkerung mit Nutzwasser, Gas, Elektrizität oder Wärme versorgen, ferner solche Betriebe, die dem öffentlichen Verkehr einschließlich des Rundfunks oder dem Hafenbetrieb dienen.

§ 5 Abs. 1 Z 1

1. Die Österreichischen Bundesbahnen und die staatlichen Monopolbetriebe mit Ausnahme jener Betriebe, die in eine privatrechtliche Form gekleidet sind;

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 22 Abs. 4

(4) Die Körperschaftsteuer beträgt 90 vH des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages bei Landes-Hypothekenbanken, bei der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken, bei Sparkassen und bei der Österreichischen Postsparkasse.

Wortlaut des Gesetzesentwurfes:

§ 22 Abs. 4

entfällt

ABSCHNITT III

Gewerbsteuergesetz 1953

§ 1 Abs. 3

(3) Unternehmen von Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind gewerbesteuerpflichtig, wenn sie als stehende Gewerbebetriebe anzusehen sind. Unternehmen von Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe), gehören nicht zu den Gewerbebetrieben. Eine Ausübung der öffentlichen Gewalt ist insbesondere anzunehmen, wenn es sich um Leistungen handelt, zu deren Annahme der Leistungsempfänger auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung verpflichtet ist. Hoheitsbetriebe sind zum Beispiel Forschungsanstalten, Wetterwarten, Schlachthöfe, Friedhöfe, Anstalten zur Nahrungsmitteluntersuchung, zur Desinfektion, zur Leichenverbrennung, zur Müllbeseitigung, zur Straßenreinigung und zur Abführung von Spülwasser und Abfällen. Versorgungsbetriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechtes unterliegen der Gewerbebesteuer. Versorgungsbetriebe sind nur solche Betriebe, welche die Bevölkerung mit Gas, Elektrizität oder Wärme versorgen, ferner solche Betriebe, die dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafensbetrieb dienen.

§ 2 Z 3

3. die Österreichische Postsparkasse, jedoch nur mit 10 v. H. der Bemessungsgrundlage;

§ 2 Z 4

4. die Sparkassen (Sparkassengesetz, BGBl. Nr. 64/1979), jedoch nur mit 10 v. H. der Bemessungsgrundlage;

§ 26 Abs. 4

(4) Bei Sparkassen (Sparkassengesetz, BGBl. Nr. 64/1979) und bei der Österreichischen Postsparkasse bleiben die Vergütungen zu 10 v. H. außer Ansatz.

§ 1 Abs. 3

„(3) Unternehmen von Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind gewerbesteuerpflichtig, wenn sie als stehende Gewerbebetriebe anzusehen sind. Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 4 des Körperschaftsteuergesetzes 1966, BGBl. Nr. 156/1966, in der jeweils geltenden Fassung gehören nicht zu den Gewerbebetrieben. Versorgungsbetriebe im Sinne des § 2 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 unterliegen der Gewerbebesteuer.“

§ 2 Z 3

entfällt

§ 2 Z 4

entfällt

§ 26 Abs. 4

entfällt

Derzeit geltender Gesetzestext:

Wortlaut des Gesetzesentwurfes:

16

ABSCHNITT V

Vermögenssteuergesetz

§ 1 Abs. 1 Z 2

- a) bis d) ...
- e) Kreditanstalten des öffentlichen Rechtes.

§ 3 Abs. 1 Z 2

- 2. die Österreichische Postsparkasse, jedoch nur mit 10 v. H. ihres Gesamtvermögens;

§ 3 Abs. 1 Z 3

- 3. a) Unternehmen, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme oder dem öffentlichen Verkehr dienen, wenn an ihnen unmittelbar oder mittelbar ausschließlich Gebietskörperschaften beteiligt sind und die Erträge ausschließlich diesen Körperschaften zufließen, hinsichtlich des den genannten Zwecken dienenden Teiles des Gesamtvermögens.
Im Gesamtvermögen der im ersten Satz genannten Unternehmen enthaltene Beteiligungen an anderen Unternehmen der genannten Art zählen im Ausmaß der Steuerbefreiung dieser Unternehmen zum begünstigten Teil des Gesamtvermögens;
- b) außerdem Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 260/1975, hinsichtlich des der Stromabgabe an Dritte dienenden Teiles des Vermögens;

§ 3 Abs. 1 Z 4

- 4. die Sparkassen (Sparkassengesetz, BGBl. Nr. 64/1979), jedoch nur mit 10 v. H. ihres Gesamtvermögens;

§ 3 Abs. 1 Z 11

- 11. die Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft.

§ 1 Abs. 1 Z 2

- a) bis d) ...
- e) Kreditanstalten des öffentlichen Rechtes, die Österreichische Staatsdruckerei, weiters Rundfunkunternehmen sowie Elektrizitäts-, Gas- und Fernwärmeversorgungsunternehmen, sofern sie nicht unter lit. a bis d fallen.

§ 3 Abs. 1 Z 2

entfällt

§ 3 Abs. 1 Z 3

- 3. Unternehmen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser oder dem öffentlichen Verkehr, ausgenommen dem Rundfunk, dienen, wenn an ihnen unmittelbar oder mittelbar ausschließlich Gebietskörperschaften beteiligt sind und die Erträge ausschließlich diesen Körperschaften zufließen, hinsichtlich des den genannten Zwecken dienenden Teiles des Gesamtvermögens.
Im Gesamtvermögen der im ersten Satz genannten Unternehmen enthaltene Beteiligungen an anderen Unternehmen der genannten Art zählen im Ausmaß der Steuerbefreiung dieser Unternehmen zum begünstigten Teil des Gesamtvermögens;

§ 3 Abs. 1 Z 4

entfällt

§ 3 Abs. 1 Z 11

entfällt

277 der Beilagen

§ 5 Abs. 1 Z 3

3. 150 000 Schilling für jedes minderjährige Kind, wenn die Kinder zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören oder überwiegend auf seine Kosten unterhalten und erzogen werden. Der Freibetrag wird auf Antrag für volljährige Kinder gewährt, die überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5 Abs. 1 Z 3

3. 150 000 Schilling für jedes minderjährige Kind, wenn die Kinder zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören oder überwiegend auf seine Kosten unterhalten und erzogen werden. Der Freibetrag wird auf Antrag für volljährige Kinder gewährt, die überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

ABSCHNITT VI

Rundfunkgesetz

§ 1 Abs. 3

- (3) Der Österreichische Rundfunk ist von der Körperschaftsteuer sowie der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital befreit.

§ 1 Abs. 3

entfällt